



# Gemeinde Stumm

Dorfstraße 29  
6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Zahl D/21815/2024

Datum 08.07.2024

## Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO  
sowie in den Angelegenheiten der  
Privatwirtschaftsverwaltung

### A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Stumm eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

**E-Mail:** [gemeinde@stumm.gv.at](mailto:gemeinde@stumm.gv.at)

**Telefax:** +43 5283 2270-10

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Stumm eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Stumm gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

#### 1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

**Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.**

## **2.) Anlagen**

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate verwendet werden:

<b>Dateityp</b>	<b>Dateiformat</b>
Text	.txt, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt,
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

## **B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken**

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Stumm  
Dorfstraße 29  
A-6275 Stumm

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Meldeamt möglich.

## **C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten**

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

### **1.) Amtsstunden**

- a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) sowie Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### **2.) Parteienverkehrszeiten**

- a) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) sowie Montag 14:00 bis 18:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

## **D) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<https://www.stumm.gv.at/Buergerservice/Amtstafel> erfolgen.

Hinweis:

in behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet gemäß § 42 Abs. 1a AVG eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG)

### **E) Privatwirtschaftsverwaltung**

Die vorgenannten Angaben gelten in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß.

### **F) Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit 09.07.2024 in Kraft und ersetzt die seit 19.04.2024 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister  
Ing. Franz Kolb

Ausgehangen am: 08.07.2024  
Abgenommen am: 08.07.2024